



# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p) wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.06.2021, KOA 4.310/21-011) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen erteilt:

Kenner MUX	Standortename	Adresse	Koordinaten	Kanal	Ausgangsleistung
<u>WIEN x06</u>	<u>ORF Zentrum Atrium</u>	<u>Würzburggasse 30, 1136 Wien</u>	<u>48° 10' 39" / 16° 17' 25"</u>	<u>42</u>	<u>-7 dBW</u>
<u>WIEN x09</u>	<u>ORS Storchengasse</u>	<u>Storchengasse 1, 1150 Wien</u>	<u>48° 11' 08" / 16° 19' 58"</u>	<u>42</u>	<u>-7 dBW</u>

2. Die Bewilligung von Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G in Verbindung mit § 34 Abs. 5 TKG 2021 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 22 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 17.06.2021, KOA 4.310/21-011, befristet.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 28.03.2022 langte bei der KommAustria der Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG auf Bewilligung von Funkanlagen zur Verbesserung der 5G Broadcast Versorgung über die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ im Bereich des ORF Zentrums und des ORS-Unternehmenssitzes ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Axel Baier am 04.04.2022 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die am 07.04.2022 abgeschlossen wurde.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG betreibt aufgrund der mit Bescheiden der KommAustria vom 17.06.2021, KOA 4.310/21-011, und vom 19.01.2022, KOA 4.310/22-001, erteilten Bewilligungen eine terrestrische Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 662 MHz bis 670 MHz“, „WIEN 8 (Liesing) 662 MHz bis 672 MHz“ sowie „WIEN 8 (Liesing) 634 MHz bis 650 MHz“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“).

### **2.2. Zum Antrag**

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beantragt für die weitere Durchführung des „5G-Broadcast-Testbetriebes Wien“, insbesondere für die Präsentation der bisherigen Ergebnisse des Versuchsbetriebs im Rahmen von Besprechungen und Vorträgen, die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen in Form von Indoor-Repeatern zum Einsatz an „Point-of-Sale“ Standorten in der Würzburggasse 30, 1136 Wien, und Storchengasse 1, 1150 Wien, unter Verwendung des bereits zugeordneten Kanal 42.

### **2.3. Technisches Gutachten**

Die beiden beantragten Funkanlagen nutzen die Übertragungskapazität „Kanal 42“, welche der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG bereits mit Bescheid der KommAustria vom 19.01.2022, KOA 4.310/22-001, am Senderstandort Wien 8 (Liesing), zeitlich befristet vom 01.02.2022 bis 30.06.2022, bewilligt wurde.

Die geringe Senderausgangsleistung von -7 dBW (200mW) und die Verwendung innerhalb eines Gebäudes lassen von den beiden gegenständlichen Funkanlagen keine Störwirkungen nach außen erwarten. Die beantragten Standorte sind somit frequenztechnisch realisierbar. Daher kann aus technischer Sicht ein zeitlich bis 30.06.2022 befristeter Versuchsbetrieb erteilt werden.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 07.04.2022.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Bewilligung einer Funkanlage erfolgt gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2021 durch die KommAustria.

### **4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffende Übertragungskapazität der Antragstellerin bereits zugeordnet ist.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

### **4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G sind Bewilligungen von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 34 Abs. 5 TKG 2021 sieht vor, dass sich die Befristung nach der im Frequenzuteilungsbescheid ausgesprochenen Befristung richtet.

Die gegenständliche Bewilligung ist gemäß dem Zulassungsbescheid bis 30.06.2022 erteilt. Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum, also bis 30.06.2022, zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligung antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.310/22-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. April 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)